

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
vom 28.08.2017**

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (GVBl. S. 278) erlässt die Gemeinde Poppenhausen folgende

3. Änderungssatzung

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen vom 26.10.2001, Nr. 39/2001), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 23.05.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen vom 03.06.2011, Nr. 21/2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE POPPENHAUSEN
Poppenhausen, 30.08.2017

Nätscher
1. Bürgermeister